

SRO-SVV • Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14 • 8002 Zürich

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Olivier Prisi

Laupenstrasse 27

CH-3003 Bern

regulation@finma.ch

Dr. Christina Brugger

Geschäftsführerin, Rechtsanwältin

christina.brugger@sro-svv.ch

+41 44 208 28 78

Zürich, 8. Juni 2026

Teilrevision der GwV-FINMA

Sehr geehrter Herr Prisi

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Teilrevision der GwV-FINMA Stellung zu nehmen. Wir konzentrieren uns dabei aus praxisnaher Perspektive auf jene Bereiche, in denen aus unserer Sicht für eine kohärente Regulierung noch Klärungs- oder Handlungsbedarf besteht.

1. Einbezug der Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz (EmbG)

In Art. 30 E-GwV-FINMA wird festgehalten, dass der Finanzintermediär (FI) Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG vorsehen muss, wobei die Artikel 10, 20, 23, 24, 25, 26 Absatz 1, 27, 28 und 29 sinngemäss Anwendung finden. Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, welche einzelnen Massnahmen die FI zu ergreifen haben.

Die Verhinderung von Zwangsmassnahmen gemäss EmbG gehört bereits seit Jahren zur Compliance der Finanzintermediäre. Das Seco hat dazu umfangreiche Publikationen verfasst. Oft sind nicht nur die internen Fachstellen der Finanzintermediäre für die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, sondern auch spezialisierte Fachbereiche für die Einhaltung der Sanktionen zuständig. Die Rechtsanwender benötigen daher mehr Guidance für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten. Lediglich der Hinweis auf eine sinngemässe Anwendung diverser zentraler Artikel der GwV-FINMA wird dazu nicht ausreichen. Insbesondere Fragen zur internen Zuständigkeit, zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten und zum Zusammenspiel mit der GwG-Aufsicht werden dadurch nicht beantwortet. Ohne eine klare regulatorische Differenzierung besteht das Risiko von Doppelspurigkeiten sowie einer faktischen Ausweitung der geldwäschereirechtlichen Verantwortlichkeiten auf Bereiche, die bislang eigenständig und spezialgesetzlich geregelt sind.

In unserem revidierten Reglement (R SRO-SVV), welches bei der FINMA zur Prüfung vorliegt, haben wir in den Randziffern 22 und 22a E-R SRO-SVV ebenfalls in allgemeiner Art und Weise die Sorgfaltspflichten in Zusammenhang mit den Zwangsmassnahmen gemäss EmbG umschrieben. Erste Praxisfragen erreichten uns dazu bereits und wir werden diese in geeigneter Weise durch eine Praxisfestlegung in unserem offiziellen Kommentar zum R SRO-SVV behandeln. Soweit sich daraus in einer späteren Phase regulatorischer Handlungsbedarf ergibt, werden wir dies in einer nächsten

Revision des R SRO-SVV aufnehmen. Die FINMA verfügt bei der GwV-FINMA nicht über ein entsprechendes Instrument. Es wäre deshalb ausserordentlich hilfreich, wenn zusammen mit dem Erlass der revidierten GwV-FINMA einige Praxisfragen in einem zusätzlichen Bericht beantwortet würden. Für einen diesbezüglichen detaillierten Austausch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

2. Folgen der Feststellung von Differenzen zwischen Eintrag im Transparenzregister und den eigenen Dokumenten

Art. 23 Abs. 2 TJPG hält in einer etwas kryptisch anmutenden Formulierung fest, dass sich Finanzintermediäre auf die Registereinträge verlassen können, wenn sich aus ihren eigenen Abklärungen nichts anderes ergibt. Nicht geregelt ist der Fall, wenn sich aus den Abklärungen der Finanzintermediäre eine Differenz zum Registereintrag ergibt oder dort ein Eintrag besteht, der Finanzintermediär aber sicher ist, dass seine abweichenden Feststellungen korrekt sind. Dies dürfte vor allem in der Einführungsphase des Transparenzregisters öfter vorkommen.

Für diesen Fall haben wir im Rahmen der laufenden Revision unseres Reglements folgenden Vorschlag eingereicht:

«Falls das Versicherungsunternehmen das Transparenzregister (Register der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss dem Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG; SR ###)) konsultiert und dabei einen Unterschied nach Art. 30 TJPG zwischen den Registerdaten und den eigenen Daten oder einen Vermerk im Register feststellt, und kein Zweifel an den durch das Versicherungsunternehmen gemäss Reglement SRO-SVV festgestellten Daten besteht, steht dies einer Geschäftsaufnahme nicht entgegen.»

Damit ist für den Finanzintermediär geklärt, wie er in solchen Fällen vorgehen kann. Wir regen an, dass die GwV-FINMA an geeigneter Stelle eine entsprechende Regelung erhält.

3. Festlegung von Beraterpflichten für prudentiell beaufsichtigte Finanzintermediäre

Finanzintermediäre können selbst Beratungstätigkeiten ausüben, die neu dem GwG unterstellt sind. Der Entwurf zur Teilrevision der GwV-FINMA enthält keine Regelung, welche Pflichten dann gelten. Zwar können die FI erklären, dass sie für diese Tätigkeiten ebenfalls die sie als FI treffenden Sorgfaltspflichten wahrnehmen (sog. materiellrechtliche Koordination in Art. 2b Abs. 2 revGwG). Was gilt aber, wenn diese Erklärung nicht erfolgt? Die FINMA wird für diese Fälle eine Lösung in der GwV-FINMA vorsehen müssen, denn man kann die FI wohl nicht zwingen, in jedem Fall die Sorgfaltspflichten als FI auch bei der Beratungstätigkeit einzuhalten. Die Einführung einer Erklärung zur materiellrechtlichen Koordination wäre sonst nicht nötig gewesen.

Klar ist sodann, dass für die Überwachung von FI gem. Art. 2 Abs. 2 GwG die jeweilige spezialgesetzliche Aufsichtsbehörde, also über weite Strecken auch die FINMA, zuständig ist (vgl. die Koordination der Aufsicht in Art. 12a revGwG). Für FI gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG sind die jeweiligen SRO, an denen diese FI angeschlossen sind, zuständig.

Bisher hat die FINMA stets darauf hingewiesen, die Präzisierung der Beraterpflichten sei Sache der SRO. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Dennoch ist es unseres Erachtens unerlässlich, dass auch die GwV-FINMA entsprechende Regelungen für Finanzintermediäre enthält, die selbst Beratertätigkeiten ausüben, welche neu dem GwG unterstellt sind. Ebenso wird es in diesem Zusammenhang notwendig sein, dass sich die FINMA zu den sich stellenden Abgrenzungsfragen bei

den einzelnen Tätigkeiten verbindlich äussert. Denn auch die prudentiell beaufsichtigten FI müssen ihre Tätigkeiten daraufhin untersuchen, ob diese neu dem GwG unterstellt sind und entsprechend Sorgfaltspflichten einzuhalten sind. Dazu brauchen sie die notwendige Guidance seitens der FINMA.

Für eine Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Weiterhin unterstützen wir die wertvollen Überlegungen von Swiss Banking (SBVg), die sich in ihrer Stellungnahme bewusst auf bankenspezifische Themen fokussiert hat, und der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Leasingverbandes (SRO SLV) mit ähnlicher Schwerpunktsetzung.

Selbstverständlich stehen wir für Rückfragen und weitere Diskussionen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Selbstregulierungsorganisation des SVV



Dr. Markus Hess
Präsident



Dr. Christina Brugger
Geschäftsführerin